

Verwaltungsvorschrift
zur Bestimmung der von der Stadt Saalfeld/Saale durchzuführenden Bußgeldverfahren
mit Aktenführung in Papierform

Verwaltungsvorschrift der Stadt Saalfeld/Saale
vom 05.01.2026

I.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Bußgeldaktenführungsverordnung wird bestimmt, dass in sämtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, mit Ausnahme der Verfahren nach § 24 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG), für welche die Stadt Saalfeld/Saale gem. § 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig ist, bis zum 31.12.2026 die Akten in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 05.01.2026


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

